



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit.....	2
Elterngeld wird flexibler und partnerschaftlicher	2
Datenschutz	3
Gesetzesentwurf zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien	3
Schadensersatz bei DSGVO-Verstoß	3
Gesellschaftsrecht	4
Modernisierung des Personengesellschaftsrechts demnächst in Bundestag und Bundesrat .	4
Wettbewerbsrecht	5
Werbung mit Streichpreisen im Onlineshop.....	5
Onlinerecht	6
Mehr Verbraucherschutz im Onlinehandel und bei Kaffeefahrten sowie mehr Rechtssicherheit für Influencer	6
Muster-Widerrufsbelehrung sollte nicht verändert werden.....	7
Steuern	7
BMF-Schreiben zur elektronischen Anzeige einer Betriebseröffnung / Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit	7
Steuerersparnis mit dem Soli-Rechner ermitteln	8
Wirtschaftsrecht	8
Registrierkassen: Verbändeschreiben wegen neuer Anforderungen an Cloud-TSE	8
Corona-Soforthilfe: Rückforderung bei bestehender Zahlungsunfähigkeit zu Recht erfolgt ...	9
Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters	9
Veranstaltungen	11
Reihe: Das digitale Büro.....	11
„GoBD & Verfahrensdokumentationen“	11
„Elektronische Rechnungen: ZUGFeRD, XRechnung und Co.“	11
„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“	11
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	11
„IHK-Kompakt: Wie nenne ich mein Unternehmen?“	11

Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit

Die geltende Berufskrankheitenliste ([Anlage 1](#) zur Berufskrankheiten-Verordnung) enthält unter der Nr. 3101 die Bezeichnung "Infektionskrankheiten". Dies schließt auch eine Erkrankung durch Covid-19 ein. Aber Achtung: Die Berufskrankheit gilt nicht uneingeschränkt, sondern ist auf bestimmte Berufs- und Tätigkeitsfelder beschränkt. Nach der Definition in der Verordnung ist Voraussetzung, dass der Versicherte "im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war."

Nach der Definition können Tätigkeiten außerhalb des Gesundheitsdienstes, der Wohlfahrtspflege bzw. außerhalb von Laboratorien also nur dann als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn ein mit diesen Tätigkeiten vergleichbar hohes Infektionsrisiko bestanden hat. Dieses Infektionsrisiko muss sich in entsprechend hohen Erkrankungszahlen bezogen auf eine Branche niedergeschlagen haben; eine Gefährdung in einzelnen Betrieben reicht nicht aus.

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (ÄSB) hat orientierend geprüft, ob nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand weitere Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche identifiziert werden können, die diese Voraussetzungen erfüllen. Seiner Prüfung hat der ÄSB die aktuelle epidemiologische Literatur sowie Routinedaten der gesetzlichen Krankenversicherung zur Häufigkeit von COVID-19-Erkrankungen zugrunde gelegt. Im Ergebnis haben die bisherigen Untersuchungen das deutlich erhöhte COVID-19-Erkrankungsrisiko bei Beschäftigten im Gesundheitswesen bestätigt. Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich keine anderen Tätigkeiten identifizieren, für die sich konsistent und wissenschaftlich belastbar ein vergleichbar hohes COVID-19-Erkrankungsrisiko gezeigt hat.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass auf der Grundlage einer verbreiterten und differenzierteren epidemiologischen Studienlage zu einem späteren Zeitpunkt erhöhte Risiken für konkrete Berufstätigkeiten gefunden werden können. Diesbezüglich erarbeitet der ÄSB derzeit konkrete Vorschläge für vertiefende aussagekräftigere Forschungsansätze. So besteht z.B. erheblicher Forschungsbedarf zum COVID-19-Erkrankungsrisiko in Schlachthöfen. Dies begründet sich mit der hohen Fallzahl von SARS-CoV-2-Infektionen in mehreren Großschlachtereien, die bislang nur unzureichend epidemiologisch untersucht wurden.

Quelle: PM des BMAS vom 6. Januar 2021

Elterngeld wird flexibler und partnerschaftlicher

Das Bundesfamilienministerium will das Elterngeld vereinfachen. Die Regelungen sollen zum 1. September 2021 in Kraft treten.

Für Eltern in Teilzeit enthält das Gesetz zahlreiche Verbesserungen: Die zulässige Arbeitszeit während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit wird von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben. Auch der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern unterstützt, kann künftig mit 24 bis 32 Wochenstunden (statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden) bezogen werden. Diese Ausweitung des

Arbeitszeitkorridors ist Arbeitnehmer- und Arbeitgeberfreundlich, denn drei bis vier volle Tage erleichtern die Arbeitsorganisation. Zudem wird der Partnerschaftsbonus flexibler und Eltern sollen nur im Ausnahmefall nachträglich Nachweise über ihre Arbeitszeit erbringen. Das erspart Eltern, Elterngeldstellen und Betrieben jede Menge Bürokratie.

Praxistipp: Mehr zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie allgemeine Informationen zum Elterngeld finden Sie [hier](#).

Quelle: PM des BMFSFJ vom 29. Januar 2021

Datenschutz

Gesetzesentwurf zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

Bereits im August 2020 hat das Bundesministeriums für Wirtschaft den „Entwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telemediengesetzes (TTDSG-E)“ vorgestellt. Zwischenzeitlich wurde der Entwurf stark überarbeitet.

Mit dem TTDSG sollen die bisher im Telekommunikationsgesetz (TKG) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes sowie die im Telemediengesetz (TMG) enthaltenen Bestimmungen in einem neuen Stammgesetz zusammengeführt werden. Dabei werden die geltenden Bestimmungen an die DSGVO und an die neuen Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes angepasst.

Der Entwurf enthält insbesondere eine Regelung zum Einsatz von Cookies, § 22 TTDSG-E. Zudem sieht der Entwurf vor, dass § 15 TMG komplett aufgehoben werden soll. Den Entwurf finden Sie [hier](#).

Praxistipp: Die IHK-Organisation ist in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden. Sie setzt sich dafür ein, dass die bislang bestehenden Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung von DSGVO, TMG und TKG beseitigt werden und bezieht Stellung zu den vorgesehenen Zuständigkeiten.

Schadensersatz bei DSGVO-Verstoß

Leitet ein Unternehmen die Daten eines Bewerbers irrtümlich an einen Dritten weiter, so hat der Betroffene einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 €. Dies entschied das LG Darmstadt.

Der Kläger befand sich bei der Beklagten, eine Privatbank, in einem Bewerbungsprozess. Dieser fand über das Portal XING statt. Während des laufenden Bewerbungsprozesses sendete die Beklagte über das Portal XING eine Nachricht, die für den Kläger bestimmt war, an Herrn A, eine dritte Person, die nicht an dem Bewerbungsprozess beteiligt war. In der Nachricht wurden die Gehaltsvorstellungen des Klägers thematisiert. Herr A macht die Beklagte auf den Fehler aufmerksam. Eine Meldung an den Kläger erfolgte erst einige Zeit später.

Das LG hat den Anspruch auf Unterlassung bejaht. Bezüglich der Schadensersatzforderung sah das Gericht nur einen Anspruch in Höhe von 1.000 € für begründet. Das Versenden der Nachricht an den falschen Empfänger stellt einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG dar. Die Nachricht enthielt unstrittig personenbezogene Daten. Eine Einwilligung des Klägers nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, die Daten an unbeteiligte Dritte weiterzugeben, lag nicht vor. Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen Art 34 DSGVO vor, da die Beklagte den Kläger nicht unverzüglich über den Verstoß informiert hat, obwohl ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten des Klägers bestand.

Durch die Versendung der Nachricht an einen unbeteiligten Dritten bestand nicht nur eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Vielmehr ist dadurch ein Schaden bereits eingetreten. Infolge der Weitersendung der Daten wurden persönliche, berufliche Informationen an einen unbeteiligten Dritten weitergeleitet. Dadurch hat der Kläger die Kontrolle darüber verloren, wer Kenntnis davon hat, dass er sich bei der Beklagten beworben hat. Diese Informationen sind auch dazu geeignet, den Kläger zu benachteiligen, wenn diese Informationen an etwaige Konkurrenten für einen Arbeitsplatz gelangen oder gar den Ruf des Klägers zu schädigen, wenn z.B. der derzeitige Arbeitgeber des Klägers erfahren hätte, dass sich der Kläger nach anderweitigen Arbeitsstellen umschaute.

LG Darmstadt, Urteil vom 26. Mai 2020, 13 O 244/19

Praxistipp: Das Urteil zeigt, dass ein Datenschutzverstoß nicht nur zu einem Eingriff der Datenschutzbehörden führen kann. Vielmehr können auch Betroffene selbst Schadensersatzansprüche geltend machen.

Gesellschaftsrecht

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts demnächst in Bundestag und Bundesrat

Das Bundeskabinett hat am 20. Januar 2021 seinen Regierungsentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vorgelegt. Dieser enthält – im Vergleich zu dem im November 2020 vorgelegten Referentenentwurf – nur wenige Änderungen. Bundestag und Bundesrat werden hierüber in Kürze beraten. Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01. Januar 2023 in Kraft treten.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird die Grundform aller rechtfähigen Personengesellschaften. Neben der nicht rechtfähigen GbR soll es eine rechtfähige sowie eine rechtfähige, eingetragene GbR geben. Soweit eine GbR Gesellschafterin einer GmbH oder Personengesellschaft werden, Anteile einer AG oder ein Grundstück erwerben will, muss sie sich im Gesellschaftsregister registrieren lassen. Soweit eine GbR bereits diese Stellung erworben hat, sieht der Gesetzentwurf vor der Aufnahme von Änderungen die Registrierung der GbR vor. Alle anderen rechtfähigen GbRs können grundsätzlich entscheiden, ob sie sich im Gesellschaftsregister registrieren. Das Gesellschaftsregister ist nach dem Vorbild des Handelsregisters ausgestaltet und erfordert eine notarielle Beglaubigung für Anmeldungen zur Eintragung.

Darüber hinaus werden OHG und KG neu geregelt, u. a. für die freien Berufe (berufsrechtlicher Vorbehalt) geöffnet sowie die Änderung zur rechtsfähigen Personengesellschaft in zahlreichen weiteren Gesetzen nachvollzogen.

Praxistipp: Weitere Informationen finden Sie in den [FAQ](#) des Bundesjustizministerium zum Regierungsentwurf.

Wettbewerbsrecht

Werbung mit Streichpreisen im Onlineshop

Wird in einem Onlineshop dem aktuellen Preis als Streichpreis ein im stationären Handel verlangter Preis gegenübergestellt, ist dies irreführend, weil der Verbraucher den Streichpreis für den ehemaligen Preis aus dem Onlineshop halten wird. Das hat das LG Bielefeld entschieden.

Die Beklagte vertreibt sowohl im stationären Handel als auch im Internet Fahrräder und Fahrradzubehör. Durch die Wettbewerbszentrale wurden im Onlineshop der Beklagten zwei Fahrräder und ein Schlauch für sechs Monate beobachtet. Über den gesamten Zeitraum wurde ein durchgestrichener höherer Preis dem aktuellen Preis gegenübergestellt. Dabei blieb der durchgestrichene „alte“ Preis bei allen drei Produkten über die sechs Monate unverändert. Der aktuelle Preis änderte sich bei einem der Fahrräder mehrmals, bei den anderen Produkten blieb es gleich.

Die Wettbewerbszentrale ist der Auffassung, dass die Angaben zu den Preissenkungen irreführend seien, da sie schon mehrere Monate zurückliegen. Der Verkehr würde davon ausgehen, dass die Preissenkung erst kürzlich erfolgt sei und dem Irrtum unterliegen, ein besonders lukratives Angebot annehmen zu können. Die Beklagte gab an, dass die vorherigen, höheren Preise in einigen ihrer stationären Verkaufsstellen nach wie vor verlangt würden und somit aktuell seien.

Das LG gab der Klage statt. Es führte aus, dass es sich bei der Darstellung von tatsächlich verlangten Filialpreisen als vormalige Preise des Onlineshops um eine Irreführung handelt. Kaufinteressenten nehmen einen Preisvergleich verschiedener Anbieter auf demselben Vertriebsweg vor, hier also im Internet. Die Gegenüberstellung von angeblich altem und neuem Preis lässt vermuten, dass es sich um einen alten Preis aus dem Onlineshop, mithin dem gleichen Vertriebsweg, handelt. Eine Gegenüberstellung des Filialpreises mit dem Onlinepreis stellt kein taugliches Vergleichskriterium dar.

Eine Gegenüberstellung der Preise über einen Zeitraum von sechs Monaten ist vertretbar, wenn es sich um die unmittelbar zuvor verlangten Preise aus dem Onlineshop handelt. Wird der Preis erneut gesenkt, ist der zuletzt verlangte Preis anzugeben.

LG Bielefeld, Urteil vom 06. Oktober 2020, 15 O 9/20

Praxistipp: Preisangaben gegenüber Verbrauchern unterliegen rechtlichen Vorgaben, die vom Unternehmer einzuhalten sind. Wir informieren Sie unter der Kennzahl 65 mit unserem Infoblatt → **W19** „[Preisangaben gegenüber Verbrauchern](#)“ und → **W20** „[Grundpreisauszeichnung nach der Preisangabenverordnung und Fertigpackungsverordnung](#)“ zu den Details.

Mehr Verbraucherschutz im Onlinehandel und bei Kaffeefahrten sowie mehr Rechtssicherheit für Influencer

Das Bundeskabinett hat den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberechts beschlossen. Damit soll die Transparenz im Online-Handel für Verbraucher verbessert werden. Sie sollen u.a. auf Online-Marktplätzen besser erkennen können, von wem Produktbewertungen tatsächlich stammen und warum die Verkaufsplattformen bestimmte Produkte in ihrer Auflistung weiter oben oder weiter unten aufführen.

Auch Influencer und Bloggerinnen bekommen mehr Rechtssicherheit. Künftig ist klar: Nur wenn es eine Gegenleistung gibt, müssen sie ein Posting als Werbung kennzeichnen. Zudem enthält der Entwurf Verschärfungen der für Kaffeefahrten geltenden Regelungen über Wanderlager in der Gewerbeordnung (GewO).

Der Regierungsentwurf enthält folgende Kernpunkte:

- Rankings und Verbraucherbewertungen auf Online-Marktplätzen: Betreiber von Online-Marktplätzen müssen darüber informieren, ob es sich bei den Anbietern, die über ihre Plattform Waren und Dienstleistungen vertreiben, um Unternehmer handelt. Ermöglichen Vergleichs- und andere Vermittlungsplattformen Verbraucherinnen und Verbrauchern die Suche nach Waren oder Dienstleistungen verschiedener Anbieter, müssen sie die Hauptparameter ihres Rankings und die Gewichtung dieser Parameter offenlegen. Machen Plattformen, Webshops oder andere Unternehmer Verbraucherbewertungen öffentlich zugänglich, müssen sie darüber informieren, ob und wie sie sicherstellen, dass die Bewertungen tatsächlich von Verbraucherinnen und Verbrauchern stammen.
- Individuelle Rechtsbehelfe: Verbraucherinnen und Verbraucher, die durch schuldhaft unlaute geschäftliche Handlungen geschädigt worden sind, erhalten einen Anspruch auf Schadensersatz.
- Verbot der Vermarktung wesentlich unterschiedlicher Waren als identisch („Dual Quality“): Identisch gekennzeichnete und vermarktete Waren können in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Beschaffenheit oder Rezeptur haben. Zukünftig ist vorgesehen, dass die Vermarktung einer Ware als identisch zu einer in anderen Mitgliedstaaten auf dem Markt bereitgestellten Ware unzulässig ist, wenn sich die Waren im Hinblick auf ihre Zusammensetzung und Merkmale wesentlich unterscheiden.
- Kaffeefahrten: Das Gesetz erweitert die Anzeigepflicht der Veranstalterinnen und Veranstalter gegenüber der zuständigen Behörde auch bei ins Ausland führenden Kaffeefahrten und verschärft die Informationspflichten bei der Bewerbung solcher Veranstaltungen. Der Vertrieb von Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln auf Kaffeefahrten wird verboten und der Bußgeldrahmen von 1.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht.
- Influencer: Der Gesetzentwurf stellt klar, in welchen Fällen Inhalte als kommerzielle Kommunikation gekennzeichnet werden müssen.

Der [Regierungsentwurf](#) wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet und nach einer Gegenäußerung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag weitergeleitet und dort beraten.

Muster-Widerrufsbelehrung sollte nicht verändert werden

Platzsparende oder redaktionelle Veränderungen sollten bei der vom Gesetzgeber vorgegebenen Muster-Widerrufsbelehrung nicht vorgenommen werden, da dies zur Unwirksamkeit der Belehrung führen kann. Das hat der BGH entschieden.

Gegenstand des Rechtsstreits war ein Verbraucherdarlehensvertrags, der 2014 abgeschlossen wurde. Der Beklagte belehrte den Kläger über sein bestehendes Widerrufsrecht. Der Kläger widerrief den Vertrag drei Jahre später. Das Landgericht sah den Widerruf als wirksam an. Die Berufungsinstanz hob das Urteil auf, da der Widerruf verfristet erklärt worden sei. Der BGH entschied, dass das Widerruf wirksam sei, da der Beklagte den Kläger nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt hatte.

Der Beklagte hatte bei der Verwendung der Muster-Widerrufsbelehrung die Gestaltungshinweise 2 und 6 nicht beachtet sowie zwingend vorgeschriebene Überschriften nicht übernommen. Nach Ansicht des BGH stellt das Fehlen der (Unter-)Überschriften auch nicht lediglich ein unbeachtliches Redaktionsversehen dar.

BGH, Urteil vom 10. November 2020, XI ZR 426/19

Praxistipp: Der Gesetzgeber hält Muster für die [Widerrufsbelehrung](#) und das [Widerrufsformular](#) bereit. Neben der Beachtung der Gestaltungshinweise sind auch zwingend die Überschriften (in Fettdruck) zu übernehmen. Abweichungen vom Muster können dazu führen, dass die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß ist. Im Schlimmsten Fall drohen Abmahnungen.

Steuern

BMF-Schreiben zur elektronischen Anzeige einer Betriebseröffnung / Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom [4. Dezember 2020](#) die Einzelheiten zur elektronischen Anzeigepflicht bei der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit bzw. einer Betriebseröffnung festgelegt.

Steuerpflichtige müssen seit dem 1. Januar 2021 dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit gem. § 138 Abs. 1b Satz 1 und Ab. 4 AO weitergehende Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erteilen („Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“).

Diese Auskünfte sind elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, sofern das Finanzamt nicht zur Vermeidung unbilliger Härten die Auskunftserteilung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulässt.

Die elektronische Übermittlungspflicht findet erstmalig für die folgenden Fragebögen zur steuerlichen Erfassung Anwendung:

- Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen);
- Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft;
- Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft;

Die elektronischen Fragebögen sowie weitere Informationen zur Übermittlung sind unter www.elster.de verfügbar.

In den folgenden Fällen gilt bis auf Weiteres noch keine Übermittlungsverpflichtung:

- Gründung einer Körperschaft nach ausländischem Recht;
- Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG oder Aufnahme einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit.

Die entsprechenden Fragebögen sind auf www.formulare-bfinv.de erhältlich.

Steuerersparnis mit dem Soli-Rechner ermitteln

Für einen Großteil der Lohn- und Einkommensteuerzahler fällt ab Januar 2021 der Solidaritätszuschlag komplett weg. Für weitere 6,5 Prozent entfällt er zumindest in Teilen. Für die Berechnung der Steuerersparnis stellt das Bundesfinanzministerium einen Soli-Rechner zur Verfügung.

Den Rechner finden Sie [hier](#).

Wirtschaftsrecht

Registrierkassen: Verbändeschreiben wegen neuer Anforderungen an Cloud-TSE

Bereits mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 hat sich die IHK-Organisation gemeinsam mit fünf anderen Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft das BMF und die Landesfinanzverwaltungen auf Probleme bei der Ausrüstung von elektronischen Registrierkassensystemen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) aufmerksam gemacht.

Nach derzeitigem Wissensstand dürfte es zu weiteren Verzögerungen bei der Ausrüstung von elektronischen Registrierkassen mit einer Cloud-TSE kommen. Bei einzelnen Kassentypen könnte eine Nachrüstung sogar unmöglich sein. Jedenfalls stellen sich für viele kleine und mittelgroße Betriebe eine Reihe von Fragen, deren Beantwortung für diese Betriebe von großer Bedeutung ist. Dabei ist Eile geboten, weil die Betriebe bei diesem Thema dringend Rechtssicherheit benötigen.

Deshalb hat sich die IHK-Organisation zusammen mit den fünf anderen Spitzenverbänden kurzfristig nochmals an die Steuerabteilungsleiter der Länder gewandt und auf den noch immer bei den Betrieben bestehenden Klärungsbedarf hingewiesen.

Corona-Soforthilfe: Rückforderung bei bestehender Zahlungsunfähigkeit zu Recht erfolgt

Das VG Düsseldorf hat entschieden, dass die Rückforderung einer ausgezahlten Corona-Soforthilfe von einem Solo-Selbständigen rechtmäßig ist, wenn dieser sich bereits bei Beantragung des Zuschusses in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat.

Ein selbständiger freischaffender Künstler wandte sich gegen die Zurücknahme eines Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Soforthilfe in Höhe von 9.000 Euro durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Das VG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Nach Auffassung des VG haben die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses bei Erlass des Bewilligungsbescheides nicht vorgelegen. Grundlage für die Bewilligung seien das "Corona Soforthilfeprogramm des Bundes" und die Richtlinie "NRW-Soforthilfe 2020" gewesen. Hiernach erfolge die Soforthilfe, wenn Unternehmen auf Grund von Liquiditätssengpässen infolge der Coronakrise in ihrer Existenz bedroht seien. Diese dürften sich nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. Dementsprechend müsse der jeweilige Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten sei. Eine solche Erklärung habe der Solo-Selbständige hier bei Antragstellung abgegeben, obgleich er bereits zum Stichtag 31.12.2019 zahlungsunfähig gewesen sei. Denn er habe fällige Steuerverbindlichkeiten von insgesamt 360.000 Euro nicht beglichen und sei auch nicht in der Lage, diese zu begleichen. Der Kläger gehe fehl in seiner Auffassung, für ihn als Solo-Selbständiger sei nicht erkennbar gewesen, dass er das Merkmal "Unternehmen in Schwierigkeiten" prüfen müsse. Es habe ihm obliegen zu eruieren, ob er insoweit antragsberechtigt sei. Dies hätte er durch eine Nachfrage bei der Bezirksregierung klären können.

Gegen die Entscheidung kann die Zulassung der Berufung vor dem OVG Münster beantragt werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Düsseldorf Nr. 1/2021 vom 12. Januar 2021

Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters

Wann liegt ein Ausschluss des gesetzlich vorgesehenen Ausgleichsanspruchs vor? Das Gesetz nennt in § 89b III HGB drei Gründe: die Eigenkündigung des Handelsvertreters, die verschuldete Kündigung durch das vertretene Unternehmen oder die einvernehmliche Beendigung des Handelsvertretervertrages. Was aber gilt, wenn der Vertrag aufgrund einer auflösenden Bedingung beendet wird? Gibt es dann einen Ausgleichsanspruch? Mit dieser Frage hat sich der BGH auseinander gesetzt.

Die Klägerin, eine GmbH, war als Handelsvertreterin für die Beklagte tätig. Sie macht gegen die Beklagte einen Handelsvertreterausgleichsanspruch gemäß § 89b HGB geltend. Im Agenturvertrag wurde festgehalten, dass der Vertrag mit Ausscheiden eines Geschäftsführers bzw. Gesellschafters aus der Gesellschaft endet. Zudem wurde vereinbart, dass zugunsten der Gesellschaft ein Ausgleichsanspruch besteht, wenn der Agenturvertrag beendet wird und die sonstigen Voraussetzungen des § 89b HGB vorliegen. 2017 schied die Geschäftsführerin aus der Gesellschaft aus, womit der Agenturvertrag endete.

Die Klage auf Zahlung eines Handelsvertreterausgleichs in Höhe von 459.498,20 € nebst Zinsen wurde vom Landgericht und in der Berufung abgewiesen. § 89b Abs. 3 HGB, der den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs regelt, sei analog anzuwenden. Es liege eine Regelungslücke vor. Der Fall, dass der Vertrag aufgrund des Eintritts einer auflösenden Bedingung, die in der Sphäre des Handelsvertreter liegt, endet, sei gesetzlich nicht geregelt.

Das Revisionsgericht hat das Berufungsurteils aufgehoben und in der Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Es stellte fest, dass eine analoge Anwendung des § [89b](#) Abs. 3 Nr. 1 HGB gegen das in Art. 18 Buchst. b) der Richtlinie 86/653/EWG geregelte Analogieverbot verstößt. Für die hier gegebene Konstellation, dass der Handelsvertretervertrag eine auflösende Bedingung für den Fall des Ausscheidens eines Geschäftsführers oder Gesellschafters aus der als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisierten Handelsvertreterin enthält und dass das Vertragsverhältnis durch einen vom Handelsvertreter herbeigeführten Eintritt dieser auflösenden Bedingung beendet wird, sieht Art. 18 Buchst. b) der Richtlinie 86/653/EWG keinen Ausschlussstatbestand vor. Dementsprechend scheidet auch eine analoge Anwendung von § 89b Abs. 3 Nr. 1 HGB zum Nachteil der Klägerin aus.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 19. April 2018 (C-645/16) entschieden, dass die Ausnahmen vom Ausgleichsanspruch eng auszulegen sind. Die Vorschrift darf nicht dazu führen, dass ein dort nicht ausdrücklich vorgesehener Grund zum Ausschluss des Ausgleichs führt. Damit hat der EuGH die Regelung in Art. 18 der Richtlinie 86/653/EWG für nicht analogiefähig erachtet.

BGH, Urteil vom 5. November 2020, VII ZR 188/19

Veranstaltungen

Reihe: Das digitale Büro

„GoBD & Verfahrensdokumentationen“

Donnerstag, 25. Februar 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 24.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Elektronische Rechnungen: ZUGFeRD, XRechnung und Co.“

Mittwoch, 21. April 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 20.04.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“

Montag, 28. Juni 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 27.06.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“

Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„IHK-Kompakt: Wie nenne ich mein Unternehmen?“

Mittwoch, 24. Februar 2021, 10.00 - 11.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Herr Ass. iur. Georg Karl, IHK Saarland, zeigt Ihnen im Rahmen unserer Vortragsreihe IHK-Kompakt auf, wie Sie einen möglichst rechtssicheren Namen finden und welchen Spielraum Sie bei der Auswahl haben. Denn: Neben Marketingaspekten sind bei der Auswahl auch rechtliche Vorgaben und Regeln einzuhalten.

Anmeldungen bis 23.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-

Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888,
UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020